

Geldbuße bei Verstoß gegen § 11 II StVO erhöhen

Antragssteller: JU KV Pinneberg

Hiermit fordert die Junge Union Schleswig-Holstein, die Höhe des Bußgeldes für einen Verstoß gegen § 11 II StVO auf bis zu 150 Euro zu erhöhen. Zudem sollte der Verstoß mit einem Punkt im, beim Kraftfahrt-Bundesamt geführten, deutschen Fahreignungsregister geahndet werden. Hierzu ist die Anlage 13 zu § 40 FeV entsprechend zu ändern. Die JUSH fordert weiterhin eine massive Ausweitung einer, auch medialen Aufklärung der Notwendigkeit von Rettungsgassen. Autofahrer sollen auch auf den Autobahnen, insbesondere in bekannten Staugebieten auf die Bildung einer Rettungsgasse hingewiesen werden. Vorbild hierzu ist Österreich, welches aufgrund seiner Öffentlichkeitsarbeit einen deutlichen Rückgang von Verstößen verzeichnet. Die JUSH fordert weiterhin eine Prüfung für die Einsetzung von Kameras in Rettungsfahrzeugen und Krankenwagen.

Begründung:

§ 11 II StVO lautet:

„Stockt der Verkehr auf Autobahnen und Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung, so müssen Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen in der Mitte der Richtungsfahrbahn, bei Fahrbahnen mit drei Fahrstreifen für eine Richtung zwischen dem linken und dem mittleren Fahrstreifen, eine freie Gasse bilden.“

In letzter Zeit konnten Rettungsfahrzeuge den Unfallort vermehrt erst verzögert erreichen, weil von den Verkehrsteilnehmern keine Rettungsgasse gebildet worden war. Gerade bei schweren Unfällen mit Personenschaden zählt jede Sekunde. Die derzeitige Regelung, die ein Bußgeld von maximal 20 Euro vorsieht, wird als zu mild empfunden.

Eine Erhöhung des Bußgeldrahmens soll auch die Öffentlichkeit für die Notwendigkeit sensibilisieren, bei stockendem Verkehr eine Rettungsgasse zu bilden.